

Merkblatt

I. Aufgabe der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die außergerichtliche Klärung von Streitigkeiten, denen Schadensersatzansprüche von Patienten wegen vermeintlich oder tatsächlich fehlerhafter ärztlicher Behandlung zugrunde liegen.

II. Örtliche Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle (GbR) wird nur tätig, wenn die als fehlerhaft bezeichnete Behandlung im Bereich der Ärztekammern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen stattgefunden hat.

III. Beteiligte am Schlichtungsverfahren

1. Patienten, die durch gesetzliche Vertreter, Erben, Rechtsvertreter oder Rechtsanwälte vertreten werden können.
2. Der in Anspruch genommene Arzt oder die Gesellschaft (z.B. Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung), für die der Arzt tätig war.
3. Der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war.

IV. Verfahren

1. Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich. Es genügt ein formloser Antrag eines Beteiligten, der eine Darstellung des Sachverhalts aus der Sicht des Antragstellers enthalten muss.
2. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Die Schlichtungsstelle kann nur bei Zustimmung sämtlicher Beteiligter tätig werden.
3. Ablauf des Verfahrens:
 - a) Klärung der Verfahrensvoraussetzungen: Ausfüllung des Fragebogens und der Schweigepflichtentbindungserklärung durch den Patienten. Einholung der Zustimmung des betroffenen Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war und der zuständigen Haftpflichtversicherung.
 - b) Sachverhaltsaufklärung: Sobald die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind, beginnt die Sachverhaltsaufklärung. Die Krankenunterlagen der betroffenen und der vor- und nachbehandelnden Ärzte werden angefordert.
 - c) Gutachtenauftrag: Wenn die Auswertung der Krankenunterlagen zu dem Ergebnis führt, dass ein Gutachten eingeholt werden muss, wird der Entwurf eines Gutachtenauftrags an die Beteiligten übersandt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ggf. Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen.

Schlichtungsstelle: Merkblatt

Etwa 4 Wochen nach Übersendung des Entwurfs wird dann der Gutachtenauftrag an den Gutachter übersandt.

- d) Abschließende Stellungnahme: Sobald das Gutachten bei der Schlichtungsstelle vorliegt, wird es den Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. In der abschließenden Beurteilung wird dargelegt, weshalb Ansprüche für begründet oder unbegründet gehalten werden. Die Aufklärungsproblematik wird nur bei entsprechender Rüge geprüft. Einwendungen gegen die abschließende Stellungnahme sind nur mit neuen Tatsachen binnen einer Frist von 1 Monat möglich.

V. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt etwa 14 Monate. Starke Schwankungen nach oben oder unten sind möglich. Dies beruht in der Regel auf Umständen, die die Schlichtungsstelle wenig beeinflussen kann, z. B. Dauer der Bearbeitung durch einen externen Gutachter.

VI. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist für Patienten kostenfrei. Die Kosten eines von ihm beauftragten Vertreters und etwaigen Verdienstausschlag sowie erhöhten Verpflegungsbedarf anlässlich einer Untersuchung durch den Gutachter trägt der Patient selbst.

VII. Rechtsweg

Kein Beteiligter muss die Entscheidung der Schlichtungsstelle akzeptieren. Der Zivilrechtsweg wird durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Das Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährung, soweit der Ersatzpflichtige am Schlichtungsverfahren beteiligt ist.

IX. Patientenvertreter

Neben seiner Aufgabe einer allgemeinen Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle hat er bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.

X. Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung und weitere Informationen sind verfügbar unter www.schlichtungsstelle.de